

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Frauenliste Goldkronach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name „Frauenliste Goldkronach e. V.“, der Sitz des Vereins ist Goldkronach.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- an den Stadtratswahlen der Stadt Goldkronach teilzunehmen
- an den Kreistagswahlen des Landkreises Bayreuth teilzunehmen
- gewählte Vertreterinnen in ihrer Arbeit zu unterstützen
- durch Bildungsarbeit mehr Frauen für die Politik zu gewinnen und deren Arbeit zu fördern

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich mit den Inhalten des jeweiligen Wahlprogramms identifiziert. Die Beitrittserklärung muss schriftlich unter Offenlegung einer Parteizugehörigkeit bei einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Parteientritt während der Mitgliedschaft muss einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in vereinsschädigender Weise die Interessen des Vereins verletzt (z. B. Verletzung der Schweigepflicht) oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Mahnung bis Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt wurde.

Über einen Ausschluss muss die Mitgliederversammlung entscheiden, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsfrist wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich dem Zweck, die Aufwendungen des Vereins zu tragen. Es wird eine Kassenprüfung mit zwei Kassenprüferinnen durchgeführt, die jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfung

ist jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen, einer Kassenführerin und einer Schriftführerin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorsitzende und die zwei Stellvertreterinnen sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Diese Vertretung wird im Innenverhältnis beschränkt bei Geschäften größeren Umfangs. Die Größe des Umfangs wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der beiden Stellvertreterinnen durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle 3 verhindert, wird von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bestimmt.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen sind eine 3/4 Mehrheit, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens drei der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt auch je eine stellvertretende Kassenführerin und eine stellvertretende Schriftführerin, sowie eine Pressesprecherin und deren Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder deren Stellvertreterin zu unterschreiben.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 14.05.1996 beschlossen, was von den unterzeichnenden Mitgliedern durch Unterschrift bestätigt wird.

Satzung Stand 16.07.2002